

Überwachungsplan

nach § 52a BImSchG, § 47 Abs. 7 Satz 1 KrWG i.V.m. § 22a DepV
und § 100 Abs. 2 WHG i.V.m § 9 Abs.1 IZÜV

des Saarlandes

Inhalt

1 Rechtlicher Hintergrund	2
2 Zuständigkeit und Geltungsbereich	2
2.1 Geltungsbereich	2
2.2 Zuständige Behörden	3
2.2.1 <i>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes (LUA)</i>	3
2.2.2 <i>Das Bergamt Saarbrücken</i>	3
3 Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme	4
3.1 Lärm	4
3.1.1 <i>Umgebungsärmrichtlinie</i>	4
3.1.2 <i>Strategische Lärmkartierung</i>	4
3.1.3 <i>Aktionspläne</i>	5
3.2 Luftreinhaltung.....	5
3.3 Wasser	6
3.3.1 <i>Grundwasser</i>	6
3.3.2 <i>Oberflächengewässer</i>	6
3.3.3 <i>Abwasser</i>	6
3.4 Bodenschutz.....	7
3.5 Deponien	8
4 Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen.....	8
4.1 Bewertungsschema für die regelmäßige Überwachung.....	8
4.2 Überwachung aus besonderem Anlass.....	9
5 Bestimmungen für die Zusammenarbeit	9
6 Überwachungsbericht.....	9
7 Geltungsdauer	10
8 Veröffentlichung.....	10
Anhänge zum Überwachungsplan	10
<i>Anhang 1: Liste aller IE-Anlagen</i>	
<i>Anhang 2: Formularvorlage zur Risikobewertung</i>	
<i>Anhang 3: Formularvorlage für den Überwachungsbericht</i>	
.....	

Rechtlicher Hintergrund

Eine IE- Anlage ist eine Anlage, in der Tätigkeiten ausgeführt werden, die nach Art und Umfang unter den Anhang I und Anhang VII der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) fallen.

Die Überwachung von IE-Anlagen ist in Deutschland je nach Anlagenart in unterschiedlichen Regelwerken umgesetzt:

- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) macht im § 52a BImSchG Vorgaben zur strukturierten und nachhaltigen Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen.
- im § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Deponieverordnung (DepV) finden sich vergleichbare Vorgaben zur die systematischen Überwachung von Deponien.
- die planmäßige Überwachung von eigenständig betriebenen Anlagen zur Behandlung von Abwasser, also Anlagen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG ist im § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) beschrieben.

1 Zuständigkeit und Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle 123 IE-Anlagen des Saarlandes. Diese setzen sich zusammen aus 110 nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen, 12 Deponien und einer selbstständig betriebenen Anlagen zur Aufbereitung von Abwässern aus einer IE-Anlage. Die IE-Anlagendichte im Saarland liegt bei 50 Anlagen/1.000 km². Der Quotient ist somit doppelt so hoch wie der Bundesschnitt mit ca. 25 Anlagen/1.000 km², wenn man von ca. 9.000 Anlagen im ganzen Bundesgebiet ausgeht.

Anbei eine Übersicht der 113 Anlagen mit Zuordnung zu den Branchen des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Nr.	Branche	Anzahl Anlagen
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	22
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	1
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	46
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	1
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	4
6	Holz, Zellstoff	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	5
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	31
Summe		110

Tabelle 1: Anlagen nach Branchen der 4. BImSchV

Der Geltungsbereich des Überwachungsplanes des Saarlandes umfasst auch 12 Deponien der Deponieklassen 1 (9) und 2 (3). Hiervon sind 9 Deponien auch der Öffentlichkeit zugänglich. In aktuell 4 Fällen handelt es sich um Deponien für ausschließlich werkseigene Abfälle.

Deponieklasse	Anzahl Anlagen
Deponie für nicht gefährliche Abfälle der Klasse 1 (DK I) in der Ablagerungsphase	9
Deponie für nicht gefährliche Abfälle der Klasse 1 (DK I) in der Stilllegungsphase	0
Deponie für nicht gefährliche Abfälle der Klasse 2 (DK II) in der Ablagerungsphase	1
Deponie für nicht gefährliche Abfälle der Klasse 2 (DK II) in der Stilllegungsphase	2
Summe	12

Tabelle 2: Deponien nach Klassen und Betriebsphase

Zudem liegt im Geltungsbereich des Plans eine eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung von Abwasser gemäß Nr. 6.11 des Anhangs 1 der IE-RL.

Die Anlagenliste findet sich im Anhang 1 dieses Dokuments.

Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Die saarländischen IE-Anlagen werden von den im Folgenden genannten Behörden überwacht:

1.2 Zuständige Behörden

1.2.1 Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes (LUA)

Das LUA ist nach § 1 der saarländischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) die Überwachungsbehörde für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV - mit Ausnahme derer, die von der Bergbehörde überwacht werden.

Zudem ist das LUA nach § 2 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfRZustV Saarland) zuständige Überwachungsbehörde für alle Deponien im Geltungsbereich des Plans.

Die Überwachung der wasserrechtlichen Zulassungen und Anlagen im Geltungsbereich des Plans obliegt nach §103 des saarländischen Wasserhaushaltsgesetzes (SWG) ebenfalls dem LUA.

1.2.2 Das Bergamt Saarbrücken

Das Bergamt Saarbrücken ist nach § 3 ZVO-BImSchG-TEHG die Überwachungsbehörde für Anlagen des Bergwesens, die einer Tätigkeit nach Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden können.

2 Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

2.1 Lärm

2.1.1 Umgebungslärmrichtlinie

1996 veröffentlichte die EU-Kommission ihr „Grünbuch über die künftige Lärmschutzpolitik“. Darin bezeichnet sie den Umgebungslärm als eines der größten Umweltprobleme in Europa. Am 15.06.2002 haben das europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) erlassen. Mit ihr wird das Konzept verfolgt, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Um dieses Ziel zu erreichen sind folgende Schritte durchzuführen: Die Belastung durch Umgebungslärm wird nach gemeinsamen Methoden entwickelt und in Lärmkarten dargestellt. Die Bevölkerung wird über die Belastung informiert. Es sind Aktionspläne unter Einbeziehung der Bevölkerung aufzustellen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 wurde die Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Im Saarland sind die Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig.

2.1.2 Strategische Lärmkartierung

Anhand von strategischen Lärmkarten sollen eine umfassende Bewertung des Umgebungslärms in einem verschiedenen Lärmquellen ausgesetzten Gebiet, sowie allgemeine Voraussagen für dieses Gebiet ermöglicht werden.

§ 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet die zuständigen Behörden zur zeitlich gestaffelten Ausarbeitung von Lärmkarten. In der 1. Stufe (Ende: 30. Juni 2007) und der 2. Stufe (Ende: 30. Juni 2012) wurden im Saarland folgende Hauptlärmquellen kartiert:

	1. Stufe (30. Juni 2007)	Saarland	2. Stufe (30. Juni 2012)	Saarland
Ballungsräume [Einwohner]	> 250.000	keine	> 100.000	Saarbrücken
Hauptverkehrsstraßen [Mio. KFZ jährlich]	> 6	250 km	> 3	885 km
Hauptbahnstrecken [Züge jährlich]	> 60.000	25 km	> 30.000	260 km
Großflughäfen [Flugbewegungen jährlich]	> 50.000	keine	> 50.000	keine

Tabelle 4: Lärmkartierung

Den überwiegenden Teil der zu kartierenden Lärmquellen der 1. Stufe und der 2. Stufe bildeten die Hauptverkehrsstraßen.

Die Lärmkarten wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht:

[Lärmkartierung Saarland – 1. Stufe](#)

[Lärmkartierung Saarland - 2. Stufe](#)

Des Weiteren können der Kartierungsumfang und die detaillierten Kartierungsergebnisse der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz des Saarlandes entnommen werden: <http://www.saarland.de/65069.htm>

2.1.3 Aktionspläne

Anhand der strategischen Lärmkarten waren Lärmaktionspläne gemäß §47d BImSchG zur Bekämpfung des Umgebungslärms für die Umgebung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume aufzustellen.

Die in den Plänen enthaltenen Maßnahmen wurden ins Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Die Öffentlichkeit wurde zu Vorschlägen für die Aktionspläne gehört, Einwendungen wurden berücksichtigt. Die Veröffentlichung der verabschiedeten Pläne erfolgt in Eigenregie der Gemeinden und Städte.

Als Beispiel wird hier die [Lärmaktionsplanung der Stadt Saarbrücken](#) angeführt, da die Kartierung des Ballungsraums auch IE-Anlagen umfasst.

2.2 Luftreinhaltung

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) haben Mitgliedsstaaten bei Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge für die entsprechenden Gebiete einen Luftqualitätsplan zu erstellen. Im Falle der Überschreitung eines Grenzwertes, für den die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, muss der Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG geeignete Maßnahmen enthalten, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann.

So die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) bis 2010 nicht eingehalten werden konnten, bestand die Möglichkeit für den Mitgliedsstaat, die Frist um höchstens 5 Jahre zu verlängern. Bedingende Voraussetzung hierfür war es, einen Luftqualitätsplan zu erstellen, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll und dass in diesem Zeitraum ein Immissionswert von 60 µg/m³ nicht überschritten werden wird.

Das Immissionsmessnetz Saar (IMMESA) überprüft kontinuierlich die Luftqualität an zwölf festen Stationen und einer mobilen Station im Saarland. Im IMMESA finden sich neben Messberichten Informationen zur aktuellen Luftbelastung, zu den Messstationen und den gemessenen Luftschadstoffen. Im Saarland werden die Grenzwerte prinzipiell eingehalten.

Die veröffentlichten Daten können hier eingesehen werden: [IMMESA](#)

Lediglich in Saarbrücken wurde der Grenzwert für die Komponente Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahr 2009 überschritten. Es wurde ein Luftreinhalteplan für das betroffene Gebiet aufgestellt, um die Verlängerung der Frist zur Einhaltung des NO₂-Grenzwertes bis 2015 in Anspruch nehmen zu können. Die entsprechende Mitteilung über das Umweltbundesamt an die Kommission erfolgt.

Der am 10.12.2012 in Kraft getretene Luftreinhalteplan der Stadt Saarbrücken kann hier eingesehen werden: [Der Luftreinhalteplan der Stadt Saarbrücken](#)

2.3 Wasser

2.3.1 Grundwasser

Das Saarland besitzt reiche und qualitativ gute Grundwasservorkommen. Im Mittel beträgt die Grundwasserneubildung ca. 180 Millionen m³/a. Davon sind 135 Mio. m³/a nutzbar. Im Jahr 2011 wurden ca. 72 Mio. m³ Grundwasser zur Trinkwassergewinnung und als Brauchwasser gefördert. Darin enthalten ist ein Anteil an Eigenversorgung der Industrie von ca. 18 Mio. m³ Grundwasser/Jahr. Der Wasserverbrauch ist seit 1976 rückläufig.

Das saarländische Grundwassermessnetz nach Wasserrahmenrichtlinie umfasst 42 Überwachungsmessstellen, die mehrmals im Jahr beprobt werden. Davon werden 7 zusammen mit weiteren 6 als operative Grundwassermessstellen betrieben. Alle Rohwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung (ca. 340) werden zudem einmal jährlich auf verschiedene Parameter hin untersucht. Weiterhin bestehen verschiedene Messstellen im Zu- und Abstrom von Deponien, Altlasten usw., die regelmäßig überwacht werden.

Nur ein kleiner Teil des saarländischen Grundwassers ist von Verunreinigungen betroffen. Belastungen des Grundwassers mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln haben in den zurückliegenden Jahren im Schnitt nicht mehr zugenommen. Der durchschnittliche Nitratgehalt des Grundwassers beträgt 16 mg/l. Die höchsten Nitratgehalte finden sich unter landwirtschaftlich genutzten Böden, insbesondere unter Ackerböden. Unter Grünland sind die Konzentrationen wesentlich geringer. Pflanzenschutzmittelrückstände finden sich lokal im Grundwasser vor allem im Abstrom von ausgedehnteren Bahnanlagen und in geringerem Ausmaß von intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Lokal erhöhte Schwermetallverunreinigungen sind überwiegend geogen, also natürlich bedingt. Im Abstrom von Industrieanlagen spielen gelegentlich LHKW-Kontaminationen eine Rolle.

Weitere Informationen zum Thema können dem Internetauftritt des LUAs entnommen werden: [Grundwasser](#)

2.3.2 Oberflächengewässer

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) ist der chemische und ökologische Zustand der Gewässer getrennt zu bewerten und darzustellen. Ziel des Gewässerschutzes ist der „Gute Zustand“ der Gewässer als Summe des „Guten chemischen Zustandes“ und des „Guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials (HMWB)“.

Eine erste vorläufige Bewertung des chemischen Zustandes der saarländischen Fließgewässer nach den Kriterien der WRRL erfolgte im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme 2009.

Die jeweils aktuellste Gewässergütekarte kann unter <http://www.saarland.de/75714.htm> eingesehen werden.

Derzeit wird an 33 operativen Messstellen der chemische Zustand der Oberflächengewässer überwacht und in den Umweltzielblättern jährlich bewertet dargestellt. Für den Zeitraum 2009 bis 2012 liegen im LUA die Ergebnisse der Untersuchung der operativen Messstellen als Umweltzielblättern vor. Diese Auswertungen sind Grundlage für die aktuelle Fortschreibung der Karte des chemischen Zustandes der saarländischen Gewässer.

2.3.3 Abwasser

Neben kommunalen Kläranlagen und weiteren Verursachern, wie etwa der Landwirtschaft, belasten auch industrielle Abwassereinleitungen die Gewässer. Um die Ziele der WRRL zu erreichen, könnte dies bedeuten, dass für industrielle Abwassereinleitungen zukünftig höhere

Anforderungen an die Abwasserqualität gestellt werden müssen. Ebenso sind hierbei die Umweltqualitätsnormen für bestimmte Schadstoffe zu beachten, die in Deutschland seit 20.07.2011 in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgelegt sind.

Details zum Thema finden sich unter: <http://www.saarland.de/43164.htm>

2.4 Bodenschutz

Mit dem Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 ist der Bodenschutz in Deutschland gesetzlich geregelt worden. Damit liegen seit 1999 festgeschriebene Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte für die Bewertung des Schadstoffinventars von Böden vor.

Das Saarländische Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 beinhaltet Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit der Bundesgesetzgeber den Ländern dafür Regelungskompetenzen eröffnet hat (dies gilt beispielsweise für die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten), und legt die Zuständigkeiten fest.

Schwerpunkte des Bodenschutzrechts sind:

- die Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen sowie
- die Gefahrenabwehr bei vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten (Nachsorge).

Im Rahmen der bodenkundlichen Landesaufnahme werden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) u. a. analytische Daten zur Belastung von Böden mit persistenten organischen und anorganischen Schadstoffen erhoben. Sie dienen zur allgemeinen Charakterisierung des Stoffpotenzials der Bodenzone und werden im Saarländischen Bodeninformationssystem SAARBIS vorgehalten.

Mit dem Schwermetallbelastungskataster des LUA wurde eine landesweite Rasterbeprobung der Böden im Saarland durchgeführt. Die erhobenen Daten sind nach den Nutzungstypen Wald, Grünland und Acker unterschieden. Das Parameterspektrum umfasst die königswasserlöslichen Anteile der Elemente Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Blei und Zink. An ausgewählten Standorten wurde das Untersuchungsprogramm durch Messungen zum pH-Wert und zur Kationenaustauschkapazität ergänzt. Der Datenbestand diente als Grundlage für die Ableitung der Hintergrundwerte für Schwermetalle in saarländischen Böden.

So liegen für das Saarland nutzungsspezifische Hintergrundwerte für verschiedene Schwermetalle und organische Schadstoffparameter vor:

- organische Schadstoffe: Polychlorierte Biphenyle (PCB), Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Hexachlorbenzol (HCB), Dioxine
- Schwermetalle: Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Quecksilber, Zink

Auf Grund seiner Industriegeschichte ist das Saarland in ähnlichem Umfang wie andere Bundesländer mit einer vergleichbaren wirtschaftlichen Dichte von Verunreinigungen des Untergrundes betroffen. Der häufig allzu sorglose Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen und die Unkenntnis der Auswirkungen führten auf Grund der hohen Zahl von Altlastenverdachtsflächen und Altlasten zu deren systematischer Bearbeitung seit den 1980-er Jahren.

Die bisher durchgeführte Erfassung des beim LUA zu führenden Katasters – gemäß § 4 Absatz 1 SBodSchG - hat ergeben, dass die im Saarland betroffenen Grundstücke derzeit etwa 2,5 % der Landesfläche ausmachen.

Die im Kataster erfassten Grundstücke werden sukzessive durch das LUA in der Funktion als untere Bodenschutzbehörde nach einer Priorisierung des Gefährdungspotenzials und unter der Maßgabe des BBodSchG untersucht bzw. bearbeitet. Weitere Informationen sind über den Link http://www.saarland.de/boden_altlasten.htm auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (MUV) erhältlich.

Die Altlastenbearbeitung der der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe und Flächen unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980. In materieller Hinsicht wird das BBergG durch das BBodSchG ausgefüllt.

2.5 Deponien

Alle in der Ablagerungsphase befindlichen Deponien bzw. Deponieabschnitte im Geltungsbereich des Überwachungsplanes erfüllen die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) bzgl. der jeweiligen Deponieklasse. Sie stellen im Hinblick der Deponiesicherungstechnik den aktuellen Stand der Technik dar. In 3 Fällen handelt es sich um gänzlich neu errichtete Deponien. In den restlichen Fällen existieren bereits still gelegte und rekultivierte Deponieabschnitte (sogenannte Altbereiche), die die aktuellen Zulassungs- und Betriebsanforderungen nicht mehr erfüllen würden. In 5 Fällen wurden die aktuell zur Ablagerung genutzten Deponieabschnitte auf Altbereichen errichtet, die z. T. bereits viele Jahrzehnte ohne Sicherungstechnik als Deponie genutzt wurden bzw. betriebliche, sanierungsbedürftige Altlasten darstellen. An den Standorten sind daher Vorbelastungen dokumentiert. In diesen Fällen dienen die mit Abschluss der Deponien zu errichtenden Multibarrierensysteme gleichzeitig der nachhaltigen Sicherung dieser Standorte.

Mittels vorhandener technischer Überwachungseinrichtungen können nicht hinnehmbare Umweltbeeinträchtigungen aus diesem Betrieb frühzeitig erkannt werden. Bei Bedarf kann diesen somit zeitnah entgegengewirkt werden. Umweltprobleme, die in Zusammenhang mit den in Betrieb befindlichen Deponien bzw. Deponieabschnitten stehen, bestehen derzeit nicht.

3 Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen

Die Überwachungsbehörden, also das LUA und das Bergamt, erstellen und aktualisieren regelmäßig auf der Grundlage dieses Überwachungsplanes und mittels anlagenscharfer Risikobewertung das Überwachungsprogramm für alle Anlagen ihres Zuständigkeitsbereiches, die im Geltungsbereich dieses Plans liegen.

3.1 Bewertungsschema für die regelmäßige Überwachung

§ 52a BImSchG und §9 IZÜV sehen für IE-Anlagen eine systematische Anlagenüberwachung vor, die sich in Umfang und Häufigkeit an dem von der jeweiligen Anlage ausgehenden Risiko orientiert.

Die Inspektionshäufigkeit wird prinzipiell initial auf der Grundlage der zu beurteilenden Umweltrisiken festgelegt. Sie darf ein Jahr bei Anlagen der Risikostufe I (höchste) und drei Jahre bei Anlagen der Risikostufe III (niedrigste) nicht überschreiten.

§ 22a Abs. 4 DepV sieht für die Überwachungsintervalle von Deponien Maximalintervalle vor: Ein Jahr für Deponien der Klasse 3 und 4, zwei Jahre für Deponien der Klasse 2 und 3 Jahre für Deponien der Klasse 1. Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Wiederholte Verstöße und sonstige besondere Ereignisse wie Unfälle ziehen in der Regel die Überarbeitung der Risikobewertung nach sich.

Bei der Erstellung seines Überwachungsprogramms lässt die Überwachungsbehörde Betrachtungen zu allen geregelten Emissionen, zu Standortparametern, besonderen Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem bisherigen Betrieb der Anlage, die bisherige Einhaltung von Auflagen und die grundsätzliche Bereitschaft zur Regeleinhaltung mit einfließen.

In der Risikobewertung werden Punkte für die Relevanz der jeweiligen Parameter vergeben. Dieses Bewertungsschema wird auf jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms angewandt. Die Gesamtpunktzahl führt dann zur Festlegung einer Risikostufe nach Artikel 23 der IE-RL.

Für die Aufstellung der Überwachungsintervalle bzw. der Risikostufen für saarländische Deponien werden die vergebenen Punkte dem Maximalintervall nach DepV gegenübergestellt. Das nach Risikobewertung gefundene Intervall darf das Maximalintervall nach DepV nicht überschreiten, kann es aber unterschreiten. Also im Zweifelsfall wird das Maximalintervall der DepV auf das Intervall nach der Risikobewertung verkürzt.

Im Rahmen der Erstellung des Überwachungsprogramms nach § 9 IZÜV sind sowohl Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, als auch IE-Anlagen zugeordnete Gewässerbenutzungen zu bewerten. Die Bewertung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage von SYBURIAN, der Punkt „anlagenbezogene Umweltrelevanz“ stellt hier auf die Art der Einleitung - direkte oder indirekte Einleitung - ab.

3.2 Überwachung aus besonderem Anlass

Eine nicht routinemäßige Überwachung kann aus Anlass bedeutsamer Umstände erforderlich sein. Ein solcher Anlass ist insbesondere:

- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche oder abfallrechtliche Vorschriften

Die Überprüfung der Anlage dient dann im Wesentlichen der Umsetzung bzw. Einleitung folgender Maßnahmen:

- Besichtigung eines Schadensfalls
- Überprüfung eines Sachverhalts und der Datenlage
- Besichtigung der Örtlichkeit und der Umgebung
- Feststellung ergriffener Gegen-/Abhilfemaßnahmen
- Ursachenforschung

4 Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Alle Deponien, alle nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen - mit Ausnahme derer, die unter das Bergrecht fallen - und alle eigenständig betriebenen Anlagen zur Aufbereitung von Abwässern aus IE- Anlagen werden vom LUA überwacht.

Die Zusammenarbeit von LUA und Bergbehörde profitiert von einer gewachsenen und gut vernetzten Überwachungskultur, der geringen Ausdehnung des Bundeslandes und der überschaubaren Anzahl der Anlagen.

In gemeinsam zu lösenden Fragestellungen, wie der Organisation von gemeinsamen Inspektionen oder der Erstellung eines Überwachungsberichts, übernimmt die jeweils zuständige Behörde die Federführung und fordert die jeweils andere Behörde zur Teilnahme bzw. Stellungnahme auf.

5 Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht wird von der zuständigen Überwachungsbehörde gegebenenfalls unter Zuarbeit/Mitarbeit anderer an der Begehung Beteiligter erstellt. Um eine standardisierte Form der Informationsweitergabe zu erreichen, soll die Erfassung der wichtigsten Randdaten

in Form eines Berichtsformulars erfolgen. Dieses ist für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung auszufüllen. Das Formblatt ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

Der Überwachungsbericht soll veröffentlicht werden.

Der Überwachungsbericht wird dem Betreiber der besichtigten Anlage gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV bzw. § 22a Abs. 5 DepV innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt.

6 Geltungsdauer

Der vorgelegte Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und verliert erst mit seiner Aktualisierung seine Verbindlichkeit. Der Überwachungsplan wird bei Bedarf überarbeitet, insbesondere die Anhänge werden regelmäßigen Abständen aktualisiert.

7 Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz des Saarlandes veröffentlicht.

Der Überwachungsbericht für die Überwachungsmaßnahme ist gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV bzw. § 22a Abs. 5 DepV ebenfalls spätestens vier Monate nach der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung von der jeweils federführenden Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen.

Die Dokumente werden schreibgeschützt ins Internet gestellt, hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Anhänge zum Überwachungsplan

Anhang 1:

Liste aller im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden IE-Anlagen

Anhang 2:

Formularvorlage zur Erstellung einer Risikobewertung durch die Überwachungsbehörde

Anhang 3:

Formularvorlage für den Überwachungsbericht mit Erläuterungen